

justiz und randgruppen

1. Einleitung

Die Beziehung von Dolmetscherinnen zu Gerichtsverfahren wird allgemein als selbstverständliche Einrichtung des Rechtsstaats angesehen, die durch internationale Abkommen abgesichert ist und in den nationalen Rechtsordnungen näher ausgeformt wird.

Auf die für Österreich maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Art. 5 und 6 EMRK, § 82 Abs 1 Geo, §§ 38a, 163 und 164 StPO) soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Die genannten Bestimmungen – sowohl des nationalen als auch des internationalen Rechts – haben die gleiche Grundintention: faire Verfahren in Zivil- und Strafsachen nach dem Prinzip der sichtbaren Gerechtigkeit.

Der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus Art. 6 EMRK entwickelte und vom Verfassungsgerichtshof übernommene Grundsatz der sichtbaren Gerechtigkeit bedeutet, dass in einem fairen Verfahren die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Gerichtes, insbesondere für die Partei, auch subjektiv sichtbar und wahrnehmbar sein muss. („Justice must not only be done, it must also be seen to be done“). Diese Forderung richtet sich nicht nur an die Richterin oder den Richter, sondern auch an Sachverständige und an die Dolmetscherin oder den Dolmetscher.¹ Es ist also kein Zufall, dass die Dolmetscherin vom Gericht bestellt wird, und nicht etwa von einer Partei vorgeschlagen werden kann.

In Zivilsachen bedeuten diese Erfordernisse des fairen Verfahrens auch sichtbare Herstellung von Chancen- bzw. Waffengleichheit: die Parteien müssen mit gleichen prozessualen Rechten ausgestattet sein. Im Strafverfahren geht es vor allem um die Wahrung der vollen Verteidigungsrechte der/des Angeklagten sowie um die Schaffung der besten Voraussetzungen für die angestrebte objektive Wahrheitsfindung. So weit die gesetzliche Selbstverständlichkeit, man könnte auch sagen: die Theorie. Die Praxis folgt oft anderen Gesetzen.

Vor der Betrachtung der Praxis des österreichischen Gerichtssaals empfiehlt sich zunächst ein Blick auf die Erwartungen der „Klientel“ von Dolmetschleistungen. Das sind aus der Sicht der Dolmetscherin einerseits die fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten, andererseits das Gericht, also die Richterinnen und Richter. Die Bedeutung des Gerichtsdolmetschens im speziellen, also für die einzelnen Interaktionspartner, kann als mehrstelliger Beziehungsbegriff aufgefasst werden. In diesem Sinne sollen hier zunächst die einzelnen Sichtweisen und Erwartungen der Fremdsprachigen und des Gerichts näher beleuchtet werden, damit die Erwartungen an eine Dolmetschung im Gerichtssaal und damit an die Gerichtsdolmetscherin

- 1) transparenter werden und
- 2) auf mögliche Handlungsweisen der Dolmetscherin hindeuten, die nicht in der derzeitigen Ausübung der Tätigkeit vorkommen, möglicherweise aber von Wichtigkeit sind.

Bei den Erwartungen der Fremdsprachigen im Gerichtsverfahren interessiert hier vor allem die fremdsprachige Verfahrenspartei, also der/die Angeklagte im Strafverfahren bzw. die Partei des Zivilverfahrens. (Für die Parteien steht in der Regel mehr auf dem Spiel als für Zeugen. Natürlich haben auch fremdsprachige Zeugen die Erwartung, dass ihre Aussage vollständig gedolmetscht wird und die Kommunikation mit dem Gericht funktioniert; für die gegenständliche, grundrechtsorientierte Erörterung soll das Hauptaugenmerk aber doch auf der stärker involvierten Partei liegen.)

An die Darstellung der Erwartungen der Klientel soll dann die Prüfung der Praxis anschließen; dabei geht es darum, welche Dolmetschung im österreichischen Gerichtssaal geboten wird, ob etwa nur Teile der Verhandlung oder die gesamte Verhandlung für eine fremdsprachige Partei gedolmetscht werden. Abschließend sollen dann Verbesserungsmöglichkeiten der aktuellen Situation aus der Dolmetschperspektive angedacht werden.

Sichtbare Gerechtigkeit in gedolmetschten Verhandlungen

Mira Kadric

2. Erwartungen der Fremdsprachigen

Die Kommunikationssituationen, die sich im Rahmen des gerichtlichen Dolmetschens ergeben, sind durch unterschiedliche Erwartungen der Kommunikationspartner gekennzeichnet: Während sich die Behördenvertreter (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) der für ihren Bereich geltenden Normen und Konventionen bedienen und bestimmte Erwartungen haben, haben fremdsprachige Beteiligte (meist unbewusst) eine Erwartungshaltung, die eher kommunikationspsychologisch Relevanz findet. Wenn Fremdsprachige vor Behörden auf Dolmetschdienste zurückgreifen, so wissen sie zumeist nur soviel, dass sie „das Recht auf Dolmetschung haben“. Was dieses „Recht“ genau beinhalten soll, darüber bestehen in der Regel eher diffuse Vorstellungen. Die Erwartungen der Fremdsprachigen haben aber zumeist nicht nur mit der Sache, mit Sachinformationen zu tun, sondern beinhalten auch einen emotionalen Aspekt. In fast jeder gedolmetschten Verhandlung kommen folgende an die Dolmetscherin gerichtete Äußerungen vor: „Sie müssen ihnen [dem Gericht] alles erzählen, auch wie ich mich fühle“, oder „Sie müssen ihnen erklären, was ich meine“. Es geht dabei vorwiegend um das „Wie“ der Kommunikationspartner zueinander. In Teilen der Verhandlung, die

1) Im folgenden wird einfachheitshalber nur die weibliche Form verwendet. Dolmetscher sind selbstverständlich mitgemeint.

nicht gedolmetscht werden, richten Fremdsprachige Fragen wie: „Was passiert jetzt?“ an die Dolmetscherin. In der subjektiven Erwartungshaltung der Fremdsprachigen ist zu beobachten, dass sie von der Dolmetscherin erwarten, dass sie ihre Position einnehmen, für sie sprechen und im allgemeinen ihre Helferin sein soll. Wenn Fremdsprachige beispielsweise im Zivilverfahren einen Kostenvorschuss für die Dolmetschung erlegen müssen, erachten sie die Dolmetscherin häufig als eine Art Rechtsbeistand („wird ja von mir bezahlt“). Diese Erwartungen – wie auch die Beispiele zeigen – basieren eher auf einer kommunikationspsychologischen Erwartungshaltung. Das verwundert nicht, denn wir wissen spätestens seit Watzlawick, dass sich das menschliche Kommunikationsverhalten auf zwei Ebenen bewegt: auf Inhaltsebene und Beziehungsebene. Der Inhaltsaspekt liefert die reinen Informationen, der Beziehungsaspekt drückt aus, wie diese Informationen aufzufassen sind, oder wie es Watzlawick (1969/2003:56) im zweiten Axiom der Kommunikation zusammenfasst: „Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersten bestimmt und daher eine Metakommunikation ist.“ Dieser kommunikationspsychologische Grundsatz korrespondiert mit dem Grundsatz der sichtbaren Gerechtigkeit in einem fairen Verfahren.

Auch objektiv baut eine Gerichtsverhandlung insgesamt auf einem komplexen Kommunikationsgeschehen auf. Die jeweiligen Kommunikationspartner bringen in die Kommunikationssituation unterschiedliche Positionen ein. Dem Gericht „alles erzählen“ bzw. „erklären“ gehört zum nötigen Komplex prozessualer Aussichten, Möglichkeiten und Lasten. Die Handlungen der Parteien – sohin auch der Fremdsprachigen – sind auf ein bestimmtes Ziel gerichtet, nämlich das Verfahren erfolgreich zu beenden, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Straffreiheit bzw. ein mildes Urteil im Strafverfahren handelt, oder ob es darum geht, im Zivilverfahren zu obsiegen bzw. zumindest nicht zur Gänze zu unterliegen. Zu diesem Zweck werden im Verfahren verschiedene, individuelle Strategien angewandt – auch von Fremdsprachigen. Mit diesen Strategien versuchen die Beteiligten, durch bestimmte Verhaltensweisen und ihr Auftreten und Vorbringen auf das Gericht einzuwirken, einen bestimmten Eindruck zu machen, um so die gerichtliche Entscheidung zu beeinflussen. Auch objektiv hängt die gerichtliche Entscheidung von dem beim Gericht entstehenden Eindruck ab. Zusammenfassend erwarten die Prozessparteien daher, dass sie die Möglichkeit erhalten, der Verhandlung zu folgen und sich dem Gericht zu präsentieren; bei fremdsprachigen Parteien ist damit untrennbar die Forderung und Erwartung nach einer umfassenden Dolmetschung verbunden. Aus der Sicht der fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten ist die Dolmetscherin die einzige Person, die sie versteht – sprachlich und kulturell – und in diesem Sinne erwarten sie, dass die Dolmetscherin als ihr Medium, ihr *Hilfsorgan*, auftritt.

3. Erwartungen des Gerichts

Während der Oberste Gerichtshof² den Dolmetscher technisch als Sachverständigen für die Fremdsprache bezeichnet hat, ist im gerichtlichen Alltag oft vom Sprachmittler oder Hilfsorgan

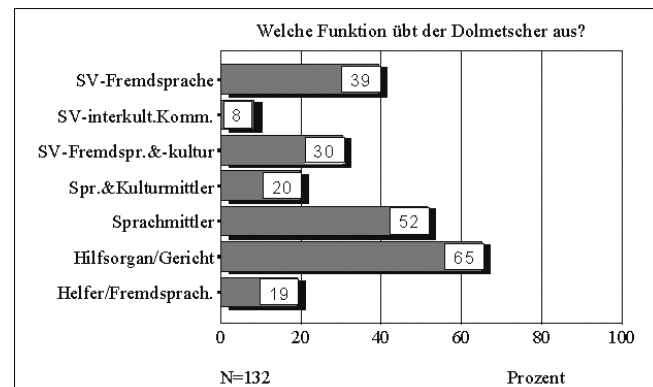
des Gerichts die Rede. Um diese Behauptung zu illustrieren, wird hier auf eine Studie zurückgegriffen, die sich mit der Praxis der Dolmetschtätigkeit bei Gericht beschäftigt.³ Diese erste Bestandsaufnahme der Sicht der Richterinnen und Richter betreffend die Dolmetschtätigkeit lieferte eine im Jahr 1999 an Wiener Bezirksgerichten durchgeführte Studie, an der sich 133 Richterinnen und Richter beteiligten. Die Befragung wurde mit dem Ziel durchgeführt, die derzeitige gerichtliche Praxis der Kommunikation mit Fremdsprachigen zu erfassen, Problem-bereiche zu dokumentieren und Alternativen aus translationswissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive aufzuzeigen und auf ihre Akzeptanz hin zu beurteilen. Die Studie wurde mittels Fragebögen erstellt, die von den Richterinnen und Richtern anonym ausgefüllt wurden. Der Fragebogen umfasste 15 Fragen mit den dazugehörigen Subfragen und -punkten. Die Fragegruppen betrafen zusammenfassend:

- 1) Zahl, Sprache und Aufenthaltsstatus der fremdsprachigen Prozessbeteiligten;
- 2) die Kriterien für die Auswahl und Wiederbestellung des Dolmetschers;
- 3) die Erwartungen an den Dolmetscher;
- 4) die gerichtliche Praxis in Bezug auf den Umfang der Dolmetschung, die Verlängerung der Verhandlung durch die Dolmetschung sowie die Zufriedenheit der befragten Richterinnen und Richter mit der aktuellen Praxis und
- 5) die Bewertung von alternativen Vorgangsweisen.

In Anknüpfung an die Ausführungen zu den Erwartungen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten wird im folgenden zunächst ein Punkt aus dieser Studie herausgegriffen, nämlich die Frage nach Funktion und Aufgabenbereich der Dolmetscherin. Die Frage an die Wiener Richterinnen und Richter lautete: *Wie würden Sie die Funktion der Dolmetscherin am ehesten charakterisieren?* Zur Auswahl standen folgende Möglichkeiten, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

- Sachverständige für die Fremdsprache
- Sachverständige für interkulturelle Kommunikation
- Sachverständige für die Fremdsprache und -kultur
- umfassende Sprach- und Kulturmittlerin
- Sprachmittlerin
- Hilfsorgan des Gerichtes
- Helferin der fremdsprachigen Person
- Sonstiges

Die Antworten der Richterinnen und Richter auf diese Frage verteilten sich wie folgt:



2) OGH 21.1.1964, EvBl 1964/259.

3) Kadric, Dolmetschen bei Gericht (2001) 93ff.

justiz und randgruppen

Mit 65% sieht die große Mehrheit der befragten Richterinnen und Richter die Dolmetscherin als *„Hilfsorgan des Gerichts“*. Die Funktion *„Helferin der fremdsprachigen Person“* fand dagegen mit nur 19% die zweitgeringste Zustimmung unter den gebotenen Optionen. Besonders auffallend ist die niedrige Zustimmung von nur 8% beim Punkt *„Sachverständige für interkulturelle Kommunikation“*.

4. Umfang der Dolmetschung in der Verhandlung

Diese Verteilung zeigt, dass die Erwartung des Gerichtes eine andere ist als die der Fremdsprachigen. Im Ergebnis sind jedoch die Erwartungen beider Seiten, der fremdsprachigen Prozessbeteiligten einerseits und der Richterinnen und Richter andererseits, ähnlich: beide Seiten sehen in der Dolmetscherin ihr *„Hilfsorgan“*, beide Seiten versuchen, in der Kommunikationssituation die Dolmetscherin zu vereinnahmen. Das Gericht ist – wie nicht anders zu erwarten – in dieser Bemühung stärker. Es ist damit nicht nur die Natur der institutionellen Kommunikation an sich gemeint, wo ein Austausch von Informationen in der Weise erfolgt, dass die Richterin bzw. der Richter das Thema vorgibt, fordert, reglementiert, Informationen filtert usw und die Prozessbeteiligten reagieren, sondern auch die kommunikationspsychologische Machtausübung gegenüber Fremdsprachigen im Gerichtssaal. Neben der institutionalisiert organisierten Kommunikationsasymmetrie, die durch die Autorität einer staatlichen Institution vorgegeben ist, ist es das Ausüben dieser Autorität: Es ist das oben angeführte *„Wie“* des Umgangs der Richterinnen und Richter mit Fremdsprachigen. Als einfaches Beispiel soll hier die Raumwahrnehmung als Kommunikationsobjekt dienen, konkret: die Sitzposition der Dolmetscherin. Österreichische Gerichtssäle verfügen über keine Dolmetschanlagen, sodass die Dolmetscherin ihren Sitzplatz in der Regel nach Anweisung der prozessführenden Richterin oder des prozessführenden Richters wählt. Zumeist wird sie angewiesen, neben der Richterin oder dem Richter Platz zu nehmen. Diese Vorgangsweise wird auch durch die oben erwähnte Studie bestätigt: In der Studie wurde nämlich auch die Frage nach der Sitzposition gestellt; die Antwort der Bezirksrichterinnen und -richter, die sich sowohl auf Zivil- als auch Strafverfahren bezog, lautete zu 95% *„neben dem Richter“*. (In Strafverfahren am Oberlandesgericht Wien beispielsweise sitzt die Dolmetscherin in der Regel neben der Vertretung der Anklagebehörde; an sonstigen Wiener Strafgerichten ist das auch häufig der Fall, allerdings zumeist dann, wenn auf der Richterbank kein Platz frei ist.) Kommunikationspsychologisch ist diese Sitzposition ein deutliches Signal dafür, dass die Dolmetscherin für das Gericht bzw. für die Staatsanwaltschaft und nicht für die fremdsprachige Partei tätig sein soll.

Sachlich betrachtet könnte man die Ansicht vertreten, dass die Beziehungsebene in der institutionellen Kommunikation keine Rolle spielen darf. Beziehungsebene und In-

haltsebene sind aber untrennbar miteinander verbunden – in welcher Weise, wird im folgenden gezeigt. Zur besseren Illustration werden zunächst einzelne Punkte im Ablauf⁴ einer Strafverhandlung mit fremdsprachigem Angeklagten chronologisch angeführt und jene Stellen markiert, wo Dolmetschungen stattfinden.

Aufruf der Sache	–
Feststellung der Anwesenheit von Beschuldigtem, Verteidiger, Sachverständigen, Zeugen und Dolmetscher	–
Vernehmung des Beschuldigten zur Person; Belehrung zum Recht, die Aussage zu verweigern, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen	zusammenfassende Dolmetschung
Vortrag des Strafantrages durch den Staatsanwalt	–
Gegenäußerung des Verteidigers/Beschuldigten	–
Vernehmung des Beschuldigten zur Sache	vollständige Dolmetschung
Eröffnung des Beweisverfahrens	–
Beweisanträge der Parteien	–
Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, Einsichtnahme in Urkunden, Lokalaugenschein	(allenfalls zusammenfassende Dolmetschung)
Verlesung des Akteninhalts	–
Schluss des Beweisverfahrens	–
Schlussanträge von Staatsanwalt und Verteidiger, Privatbeteiligten bei Schadenersatzforderung, Schlusswort des Beschuldigten	zusammenfassende Dolmetschung
Urteilsverkündung	zusammenfassende Dolmetschung
Rechtsmittelbelehrung des Richters an den Beschuldigten	zusammenfassende Dolmetschung
Rechtsmittelerklärung von Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigtem	zusammenfassende Dolmetschung

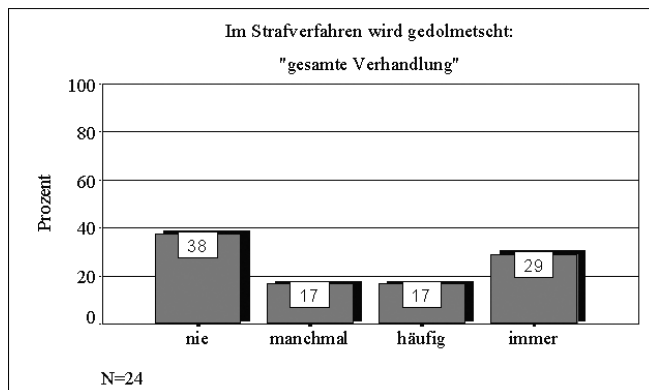
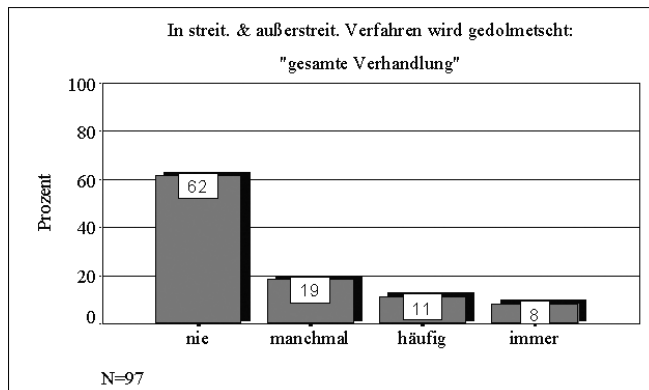
Die vorstehende Tabelle basiert auf Erfahrungswerten.⁵ Als empirische Bestätigung für die Richtigkeit dieser Erfahrungswerte kann die angeführte Studie dienen, in der auch die Frage nach dem Umfang der Dolmetschung in der Verhandlung gestellt wurde. Die entsprechende Frage wurde folgendermaßen formuliert: *„Wenn ein(e) Partei/Beschuldigter fremdsprachig ist, lassen Sie dolmetschen: ...“* Als mögliche Antworten waren vorgegeben:

- die Vernehmung der fremdsprachigen Partei
- wesentliche, für das Verfahren notwendige Teile der Verhandlung
- die gesamte Verhandlung

Die möglichen Antworten waren auf einer Häufigkeitsskala von *„nie“* über *„manchmal“* und *„häufig“* bis *„immer“* einzustufen. Um dem unterschiedlichen Charakter von Straf- und Zivilverfahren Rechnung zu tragen, wurde in dieser Fragestellung den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit geboten, zwischen Straf- und Zivilsachen zu unterscheiden. Im folgenden wird die Verteilung der Antworten, die sich auf die Frage nach der Dolmetschung der gesamten Verhandlung bezieht, grafisch dargestellt.

4) Die Unterteilung erfolgt aus dolmetschtechnischer Perspektive. Es geht also nicht um eine prozessrechtliche Einteilung, sondern um die Bildung von Verfahrensabschnitten zur Feststellung des Dolmetschumfangs.

5) Und zwar auf Erfahrungswerten einer mehr als zehnjährigen Praxis der Autorin als Dolmetscherin mit regelmäßigen Dolmetscheinsätzen bei Gericht und zahlreichen Gesprächen mit Richterinnen und Richtern sowie Dolmetschkolleginnen und -kollegen.



Die Verteilung der Antworten macht deutlich, dass bei Verhandlungen mit fremdsprachigen Verfahrensparteien mehrheitlich nicht die gesamte Verhandlung gedolmetscht wird: in Zivilverfahren wird in 62% und in Strafverfahren in 38% der Verhandlungen **nie** die gesamte Verhandlung gedolmetscht. Über den Umfang der gebotenen Dolmetschung entscheidet das Gericht. Diese Entscheidung orientiert sich regelmäßig daran, wie viel an Information die prozessführende Richterin oder der prozessführende Richter für ihr bzw. sein Urteil benötigt. Eine darüber hinaus gehende Dolmetschung hängt einzig und allein vom Willen des Gerichts ab; das Gericht wird eine umfassendere Dolmetschung insbesondere dann unterbinden, wenn es der Meinung ist, die Verhandlung würde dadurch gestört oder zeitlich „unnötig“ verlängert.

5. Diskussion der Ergebnisse

Für die fremdsprachigen Beteiligten, die auf diese Weise nur einem Teil der Verhandlung folgen können, ist so – auf der Beziehungsebene – weder die Unvoreingenommenheit noch Unparteilichkeit des Gerichtes subjektiv sichtbar und wahrnehmbar. Auch auf der Inhaltsebene kann die beschriebene Vorgangsweise nicht befürwortet werden: Die Prozesschancen eines Verfahrensbeteiligten hängen entscheidend von seiner Prozessführung ab. Um am Verfahren aktiv teilnehmen zu können, muss die Partei die Möglichkeit zur Äußerung erhalten. Genau so wichtig ist aber, dass die Partei ein umfassendes Verständnis der Vorgänge vor Gericht erhält. Wer eine Situation nicht versteht, kann nicht angemessen reagieren. Aus der Tabelle, die den gewöhnlichen Umfang der Dolmetschung in einer Strafverhandlung illustriert, ergibt sich, dass in der Hauptverhandlung in der Praxis oft nur die Vernehmung des fremdsprachigen Beschuldigten gedolmetscht wird. Zeugenaussagen werden dem Beschuldigten gar nicht, oder

in einem zusammenfassenden Satz übermittelt und vorgehalten. Auf diese Weise kann der Beschuldigte weder dem Gang der Verhandlung folgen noch sein Fragerecht wahrnehmen. Ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK würde eine umfassendere Dolmetschung erfordern; in Art. 6 Abs. 2 lit. d heißt es ja u.a.:

Jeder Angeklagte hat mindestens bzw. insbesondere die folgenden Rechte:

[...] Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zu Art. 5 und 6 EMRK eine reiche und dynamische Rechtsprechung entwickelt. Dabei vertritt der EGMR ein modernes Verständnis der Bestimmungen der EMRK und fasst Art. 5 und 6 als umfassende Garantie eines fairen Verfahrens auf. Es mangelt also weder an gesetzlichen Vorgaben noch an Rechtsprechung. Entscheidend ist im Zusammenhang mit der Dolmetschung, eine höhere Sichtbarkeit der Verfahrensgarantien herzustellen und so die Kenntnis der Rechte bei allen Beteiligten im Strafverfahren zu verbessern und damit die Einhaltung dieser Rechte zu stärken. Zu diesem Zweck und auf Grund der dargestellten Dolmetschpraxis hat die Europäische Kommission auf dem Gebiet des Strafverfahrens Initiativen ergriffen.

Ein Schwerpunkt der Initiativen der Kommission ist die Erforschung der Übersetzungs- und Dolmetschpraxis vor den europäischen Gerichten und die Gewährleistung umfassender und qualitativ einwandfreier Übersetzungs- und Dolmetschleistungen vor Gericht. Ziel der Initiativen auf EU-Ebene ist es nicht, neue Rechte zu begründen, sondern die bestehenden Rechte zu benennen und sichtbar zu machen. Die Ergebnisse sind u.a. in ein Grünbuch der Kommission und in den Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union eingeflossen (siehe den Beitrag „Ausgangspunkt Tampere“ in diesem Heft).

Im Entwurf des Rahmenbeschlusses wird ausführlich auf die Problematik im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindeststandards in gedolmetschten Verhandlungen eingegangen. So wird im Punkt „Das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers und Übersetzers“ unter anderem ausgeführt, dass sich die Mitgliedstaaten dieser Pflicht zwar theoretisch bewusst sind, sie in der Praxis aber unzureichend erfüllen. Insbesondere wird dabei auf die Forderung des Artikel 6 Abs. 2 lit. e EMRK auf „unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers“ eingegangen und die dabei verbreitete Vorgangsweise der Gerichte kritisiert:

... Dolmetscher [scheinen] manchmal eher für den Richter und/oder Staatsanwalt als den Angeklagten beigezogen worden zu sein. In einigen Fällen wurden die Ausführungen des Richters und Staatsanwalts nicht für die Angeklagten gedolmetscht, und die Rolle des Dolmetschers beschränkte sich darauf, die direkten Fragen des Richters an den Angeklagten und seine Antworten für den Richter zu dolmetschen, statt sicherzustellen, dass der Angeklagte das Verfahren versteht. (KOM(2004) 328endg.:10f)

justiz und randgruppen

Wie die oben dargestellte Umfrage zeigt, entspricht diese Beschreibung durchaus der österreichischen Situation. Gründe für diese Praxis könnten viele genannt werden. Hier sollen zunächst drei wichtige Faktoren herausgenommen werden: Ein Grund ist sicherlich die Zahl gedolmetschter Verhandlungen, die auf Grund verschiedener Faktoren steigt und eine für das Gericht lästige Verlängerung der Verhandlung mit sich bringt. Ein weiterer Grund für verkürzte Dolmetschungen ist aber auch eine falsch verstandene „Loyalität“ der Dolmetscherinnen gegenüber den Gerichten. Durch die Auftragsvergabe sowie Honorarabwicklung über das Gericht bilden Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht selten mental Allianzen mit dem Gericht. So machen sie auch nicht auf Möglichkeiten aufmerksam, umfassend zu dolmetschen, ohne dass die Verhandlung verlängert wird. Dies ist nicht weiter verwunderlich; die oben zitierte Studie hat auch ergeben, dass Richterinnen und Richter als Auftraggeber (was einen nicht unwichtigen Faktor darstellt!) in der Dolmetscherin ihr „Hilfsorgan“ sehen und nicht selten erwarten, dass sich in der Erbringung der Dolmetschleistung die Zielsetzung der Dolmetscherin mit ihrer eigenen Zielsetzung deckt. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist die Tatsache, dass im Zusammenhang mit der steigenden Zahl gedolmetschter Verhandlungen immer häufiger unqualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt werden. Diese „Dolmetscher“ wissen in der Regel nicht, was ihre Aufgaben sind, sie sind vielmehr auf die Anleitungen der Richterinnen oder des Richters angewiesen.

6. Möglichkeiten für eine umfassende Dolmetschung

Wie lässt sich die bestehende Situation verbessern? Eine Möglichkeit und Notwendigkeit ist, dass prozessleitende Richterinnen und Richter dafür sorgen, dass in der Verhandlung alles gedolmetscht wird. Hier stellt sich sofort eine für die Gerichte entscheidende Frage: kann diese umfassende Dolmetschung ohne wesentliche Verlängerung der Verhandlungen erreicht werden? In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Möglichkeit des Flüsterdolmetschens zu verweisen, von der viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Flüsterdolmetschen ist eine Form des Simultandolmetschens und kommt zum Einsatz, wenn keine Dolmetschanlagen zur Verfügung stehen. Beim Flüsterdolmetschen nimmt die Dolmetscherin neben der fremdsprachigen Person Platz und dolmetscht ihr gleichsam simultan die gesamte Verhandlung – und zwar so leise, dass die Verhandlung dadurch nicht gestört wird. Dadurch entsteht auch kein Zeitverlust, der von den Richtern zumeist als Argument gegen umfassende Dolmet-

schungen verwendet wird. Flüsterdolmetschen bei Gericht gehört in Europa zum Standard und könnte in Österreich durch eine bloße Änderung der Sitzposition der Dolmetscherin umgesetzt werden. An Stelle des tradierten Platzes neben der Richterinnen oder dem Richter wäre eine Sitzposition der Dolmetscherin neben der fremdsprachigen Person zweckmäßig (was im übrigen im Ausland eine Selbstverständlichkeit ist).⁶ Eine Änderung der Sitzposition würde sohin einerseits der fremdsprachigen Person eine umfassende Dolmetschung und damit ein umfassendes Verständnis vom Ablauf der Verhandlung gewährleisten; aus kommunikationspsychologischer Perspektive wäre die neue Sitzposition für die fremdsprachige Person ein Signal sichtbarer Gerechtigkeit. Zum anderen hätte das Gericht den Vorteil, dass durch die vollständige Dolmetschung mögliche Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. Allen späteren Einwendungen, der Angeklagte habe auf Grund der nur zusammenfassenden Dolmetschung sein Fragerecht nicht wahrnehmen können, er habe im Ergebnis kein faires Verfahren erhalten, ist so von vornherein der Boden entzogen.⁷

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sich die Verhaltensmuster der Kommunikationspartner, der Behördenvertreter einerseits und der vor Gericht erscheinenden Bürger andererseits, diametral voneinander. Dieser Unterschied ist durch das Institutionswissen und die Herrschaftsrolle einerseits und das Unwissen und die Ohnmacht der Laien andererseits begründet. In einer solchen Konstellation erfolgt die Arbeit der Dolmetscherin: die Dolmetscherin sorgt für Verständigung, ist aber ihrerseits auf das Verständnis ihrer Kunden angewiesen. Die Erwartungen der Auftraggeber, die Erwartungen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten und die Bestimmungen der EMRK und der Prozessordnungen geben der Dolmetscherin einen Handlungsrahmen vor; wie dieser Rahmen und die darin enthaltenen Strategien mit Inhalten gefüllt werden, kann die Dolmetscherin zwar selbst definieren, die Ausführung hängt aber nicht allein von ihr ab, sie ist vielmehr auf die Unterstützung des Gerichtes angewiesen. Natürlich ist auch die Kommunikation zwischen der Dolmetscherin und dem Gericht vom Verhältnis der Über- und Unterordnung gekennzeichnet.⁸ Grundsätzlich wäre es einfach, mittels Dolmetschung das Verständigungsinteresse beider Seiten zu befriedigen. Zur Erinnerung: Im Zentrum der aktuellen Dolmetschpraxis stehen aus der Sicht der fremdsprachigen Person folgende Erwartungen:

- umfassendes Verständnis des Verfahrensgangs
- Verschaffung von Gehör, Möglichkeit zur Vermittlung des „guten Eindrucks“

6) Die Sitzposition der Dolmetscherin kann ja auch wechseln. So ist ein Platz neben der Richterinnen oder dem Richter während der Vernehmung der fremdsprachigen Person durchaus zweckmäßig, für den Rest der Verhandlung sollte die Dolmetscherin jedoch in unmittelbarer Nähe der fremdsprachigen Person Platz nehmen.

7) In einem am 28. November 2004 vom Oberlandesgericht Linz veranstalteten Seminar „Interkulturelle Kommunikation bei Gericht“ für Richter- und Richterinnen wurde in einer nachgestellten Ge-

richtsverhandlung die Möglichkeit der umfassenden Dolmetschung erprobt. Eine Türkisch-Dolmetscherin und ein türkischsprachiger „Beschuldigter“ stellten sich zur Verfügung. Die Dolmetschung in der simulierten Verhandlung wurde so gestaltet, dass die Dolmetscherin die gesamte Zeit neben dem Beschuldigten positioniert war (zuerst im Zeugenstand, anschließend auf der Parteienbank). Die Verhandlung wurde vollständig gedolmetscht und zwar so, dass die Vernehmung des Beschuldigten für das Gericht bzw. alle Anwesenden laut und alle anderen

Teile der Verhandlung für den Beschuldigten im Flüsterton gedolmetscht wurden. Dadurch entstand keine unnötige Verlängerung der Verhandlung, gleichzeitig wurden die Beschuldigtenrechte aber voll gewahrt. Die geübte Vorgangsweise stieß auf ungeteilte Zustimmung der Seminarteilnehmer.

8) Auch vorsichtige Aufklärungen der Richterinnen und Richter über umfassende Dolmetschung führen häufig dazu, dass die „lästige“ Dolmetscherin vom Gericht einfach nicht mehr bestellt wird.

Aus der Sicht des Gerichts lauten die Erwartungen:

- reibungslose Verständigung mit der fremdsprachigen Person
- Sicherung des störungsfreien Gerichtsbetriebs

Grundsätzlich wollen also alle am Verfahren Beteiligten umfassend verstehen und umfassend verstanden werden. Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bedeutet dies, dass als Endergebnis ihrer Arbeit die *erfolgreiche Herstellung von Kommunikation* stehen sollte, indem das *Verständigungsinteresse* eines jeden an der Kommunikation Beteiligten zur Gänze befriedigt wird, unabhängig davon, ob es sich um fremdsprachige Verfahrensbeteiligte oder Gerichtspersonen handelt. Und verlangt nicht der Grundsatz des fairen Verfah-

rens genau dies, nämlich dass in einer Gerichtsverhandlung die gleichwertige Handlungsmöglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten gewährleistet wird? Im übrigen kommuniziert der Mensch als Ganzheit und wird als Ganzheit rezipiert – das gilt sowohl für Richterinnen und Richter als auch für fremdsprachige Beteiligte vor Gericht.

Mira Kadric ist Assistenzprofessorin am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien und praktizierende Gerichtsdolmetscherin. Zum Thema ist von ihr die Monographie „Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen.“ 2001. Wien: WUV, erschienen.

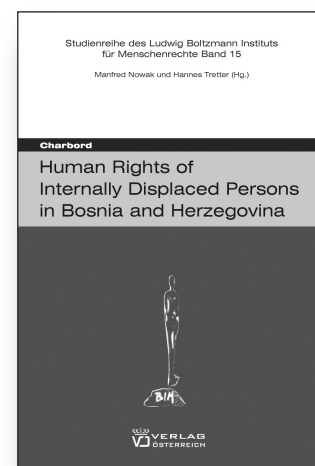
Charbord

Human Rights of Internally Displaced Persons in Bosnia and Herzegovina

2005, 478 Seiten, br., 3-7046-4472-2, € 58,-

The war in Bosnia and Herzegovina was characterised by a policy of ethnic cleansing, leading to the internal displacement of almost 1.3 million individuals. This book is a thorough analysis of these internally displaced persons' human rights, covering the period between 1992 and 2003.

Anne Charbord obtained her Doctorate Degree in Law in 2004 at the University of Vienna (Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights). She has carried out several field Missions for the OSCE in the Balkans and is currently based in Sarajevo.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
 order@verlagoesterreich.at
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG
 ÖSTERREICH